Möchten Sie ein individuelles Angebot erhalten?

Fordern Sie unverbindlich und kostenlos eine Modellberechnung bei der ZVK an.

Haben Sie weitere Fragen? Wir informieren Sie gern.

Wenn Sie Fragen zur Entgeltumwandlung haben, rufen Sie uns an, schreiben Sie uns eine E-Mail oder besuchen Sie uns im Internet. Wir freuen uns auf Sie.

Häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die Entgeltumwandlung finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.kvsa-magdeburg.de/infomaterial

Ihre Kundenberater
Telefon: 0391 62570-777
E-Mail: beratung@kvsa-magdeburg.de
Internet: www.kvsa-magdeburg.de/zvk

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Zusatzversorgungskasse
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Adresse:
Carl-Miller-Str. 7
39112 Magdeburg
Zentrale: 0391 62570-0
Internet: www.kvsa-magdeburg.de

KVSA
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V.

Stand: Januar 2026

Entgeltumwandlung im Tarif 2024

der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt

Gönnen Sie sich einen angenehmen Ruhestand

In Ruhe alt werden und nicht auf die schönen Dinge des Lebens verzichten, das ist der Wunsch vieler Menschen. Doch der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ist oft mit finanziellen Einschnitten verbunden. Die Differenz zwischen der zu erwartenden Rente und dem bisherigen Einkommen ist als Versorgungslücke bekannt. Wer sich im Ruhestand entspannt zurücklehnen will, sollte schon während des Erwerbslebens in eine zusätzliche Altersvorsorge investieren.

Sie haben bereits bei der Zusatzversorgungskasse eine betriebliche Altersversorgung, welche eine gute Grundlage für die spätere Rente ist. Die Rentenlücke wird sich jedoch zukünftig vergrößern, da mit einer weiteren Absenkung der gesetzlichen Rente zu rechnen ist. Auch im öffentlichen Dienst wird daher eine zusätzliche freiwillige Altersvorsorge immer wichtiger.

Die Entgeltumwandlung bei der Zusatzversorgungkasse ist hierfür ein möglicher Baustein.

Rentenniveau eines Durchschnittsverdieners nach 45 Berufsjahren

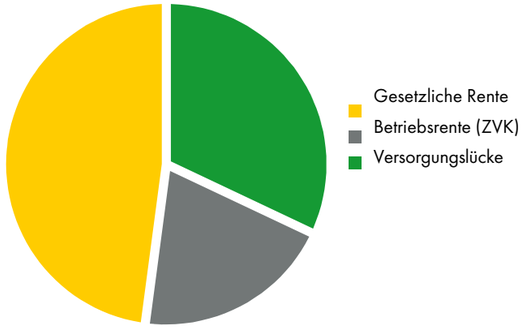

Warum sich die Entgeltumwandlung bei der ZVK lohnt

Sie als Beschäftigte/r unseres Mitgliedes haben die Chance, Ihre Versorgungslücke mit einer freiwilligen Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt zu schließen. Wir bieten Ihnen mit der Entgeltumwandlung neben der Betriebsrente eine Möglichkeit der Altersvorsorge mit diesen Vorteilen:

- **attraktive Rentenleistung**
- **keine Kosten für Vertrieb, Abschlussprovisionen und Dividenden an Aktionäre**
- **staatlich gefördert durch Steuer- und Sozialabgabenersparnis**
- **flexible Beitragsgestaltung**
- **ggf. Kapitalübertragung von Vorversicherungen möglich**
- **30 %ige oder 100 %ige Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn möglich**
- **alles aus einer Hand**

Die Entgeltumwandlung sichert nicht nur den Ausgleich der Versorgungslücke im Alter, vielmehr bietet sie auch Leistungen bei Eintritt einer Erwerbsminderung. Außerdem sind Ihre Hinterbliebenen mit dieser freiwilligen Versicherung ebenfalls abgesichert.

Möglicherweise beteiligt sich auch Ihr Arbeitgeber mit einem Zuschuss an Ihrer Entgeltumwandlung. Fragen Sie hierzu in Ihrer Personalstelle nach.

So funktioniert die Entgeltumwandlung

Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber, dass ein Teil Ihrer Bruttobezüge als Beitrag im Rahmen einer Entgeltumwandlung umgewandelt wird. Diese Beiträge sind steuer- und sozialabgabenfrei.

Beispiel Lohnsteuerklasse I	Versicherte/r mit Entgeltumwandlung	Versicherte/r ohne Entgeltumwandlung
monatliches Bruttoeinkommen	3.000 €	3.000 €
Monatliche Entgeltumwandlung	100 €	0 €
zu versteuerndes Einkommen	2.900 €	3.000 €
Steuern	321 €	(plus 24) 345 €
Sozialabgaben	610 €	(plus 21) 631 €
monatliches Nettoeinkommen	1.969 €	(plus 55) 2.024 €

Für einen Beitrag von monatlich 100 € wenden Sie als Beschäftigte/r nur 55 € auf, der Staat beteiligt sich mit **45 €** an der betrieblichen Altersvorsorge in Form von Steuer- und Sozialabgabenersparnissen.

Wie viel Entgelt kann ich umwandeln?

Sie haben die Möglichkeit jährlich Entgelte bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei umzuwandeln. Dieses umgewandelte Entgelt ist bis zu 4 % der BBG auch sozialversicherungsfrei.

Beispiel: Für das Jahr 2026 entsprechen 4 % der BBG jährlich 4.056 € bzw. 338 € pro Monat und 8 % der BBG jährlich 8.112 € bzw. 676 € pro Monat.